

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 35	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.08.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.08.2023	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	713
30.08.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2023 für zwei Windenergieanlagen in Iserlohn	713
28.08.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe-Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 2 BauGB 2. Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	714
22.08.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	717
04.08.2023	Stadt Neuenrade für die Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Sundern – Hachen; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	718
24.08.2023	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 04.09.3034	721
24.08.2023	Stadt Lüdenscheid	Vorschlagliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	722
24.08.2023	Stadt Lüdenscheid	Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger) für das Schuljahr 2024/2025	722
22.08.2023	Stadt Lüdenscheid	Hauptsatzung vom 22.08.2023	723
25.08.2023	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.09.2023	728
28.08.2023	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen - Brieger Straße“	728
25.08.2023	Stadt Lüdenscheid	Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 09.09. und 10.09.2023	729

28.08.2023	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Halver	735
28.08.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung UVP-Vorprüfung Windenergieanlagen in Balve und Neuenrade	736

**Bekanntmachung
der Stadt Balve
-Feststellung des Jahresabschlusses 2021
der Stadt Balve-**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den Jahresabschluss 2021 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2021 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

- a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 275.537,86 € ab.

- b) Bilanz zum 31.12.2021

- Aktivseite	76.695.413,51 €
- Passivseite	76.695.413,51 €

- c) Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 275.537,86 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2021 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2021 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie dienstags bis freitags jeweils 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 04.08.2023

Der Bürgermeister
H. Mühling

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DER
IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN
GENEHMIGUNG VOM 30.03.2023 FÜR ZWEI
WINDENERGIEANLAGEN IN ISERLOHN**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 30.03.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides vom 30.03.2023 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden**

vom 14.04.2021, hier eingegangen am 14.04.2021, zuletzt geändert am 15.03.2023, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Nordex in 58644 Iserlohn – Schälker Heide – an den folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2
ETRS 89 UTM Koordinaten, Zone 32	402.452 5.694.279	402.836 5.694.183
Gemarkung	Letmathe	Letmathe
Flur	1	2
Flurstück	29	31

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2
Hersteller/ Typ	Nordex N149/5.7	
Nabenhöhe	164 m	
Rotordurchmesser	149,10 m	
Gesamthöhe WEA	238,55 m	
Nennleistung	5,7 MW	

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht, des geologischen Dienstes sowie der Abfallwirtschaft und Bodenschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 30.08.2023 bis einschließlich 13.09.2023

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid aus und können dort nach telefonischer Absprache (Frau Pott, Tel.: 02351 966 6811) eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises (https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/immissionsschutz_windkraft_anlage.php), Stichwort „Genehmigung WEA“) und dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuiid=9B09CFE9-E7FD-4B2D-B6A6-7E310196807B>) abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (13.09.2023) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 30.08.2023

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung
gez.
Dienstel-Kümper

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe-Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 2 BauGB 2. Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 „Letmathe-Oeger Straße / Bergstraße“ gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Oeger Straße entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

In Abstimmung mit dem Märkischen Kreis, Untere Naturschutzbehörde wurden die Bewertungen der einzelnen Biotoptypen im Bestand gemäß den Standardvorgaben des Kreises angepasst und die Bilanzierung sowie daraus resultierende die Kompensationsmaßnahmen aktualisiert. Aufgrund dieser notwendigen Änderungen ist die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung erforderlich.

Da der in der Gesamtbilanzierung ermittelte Eingriff nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden kann, erfolgt dieses Eingriffsdefizit außerhalb des Plangebiets auf der ÖkokontoMaßnahmenflächen „Bergstraße, Kläranlage“, welche sich unweit des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite des Lennetals befindet.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 260 eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht bildet den gesonderten Teil B der Begründung zum Bebauungsplan. Dabei wurden unter Punkt 4 -Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen die folgenden Schutzgüter berücksichtigt:

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Artenschutzrechtliche Prüfungen

Enthält umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern „Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Fläche“ Es liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) vom Februar 2020 vor, in welcher die potentiellen Wirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten wie die erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung sowie die nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geprüft und bewertet wurden. Im Rahmen der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden dabei folgende Fachbeiträge inhaltlich berücksichtigt:

- Avifaunistische Kartierung von April-Juni 2019 – ornithologische Erhebung der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten
- Fledermauskartierung vom Juli 2019 – Erhebung der Fledermausarten, die das Gebiet als Jagd- und Durchflughabitat oder als Quartier nutzen

Vom Oktober 2021 liegt eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) vor. Da artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im Rahmen der ASP II eine artbezogene vertiefende Prüfung der betroffenen Vogelarten durchgeführt. Es wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen.

Außerdem liegt ein abschließendes artenschutzrechtliches Gutachten zur ASP II vom November 2022 vor, welches eine Betrachtung der aktuellen Trassenführung inklusive der Darstellung der verbleibenden Beeinträchtigungen und entsprechend erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Enthält umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern „Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Landschaft/Landschaftsbild“

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Biotoptypenkartierung sowie Eingriffsbilanzierung, Bewertung der Kompensationsfläche und Kompensationsmaßnahmen sind gesonderter Teil der Begründung. Unter Punkt 4 -Schutz von Natur und Landschaft/Umsetzung der Kompensation- sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung – Umweltbaubegleitung, Trassenanpassung, Ausgleich von Gehölzverlusten
- Spezielle Schutzmaßnahmen – Schutz von Vogel- und Fledermausarten, Schutz der Vegetationsbestände, Schutz des Bodens, Schutz des Gewässers
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – Sicherstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Entwicklung der Bankette, Nachpflanzung von Bäumen, Jungbaumpflege

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Entwicklung eines Bruch- und Auenwaldes

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 07.09.2023 bis zum 09.10.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per EMail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

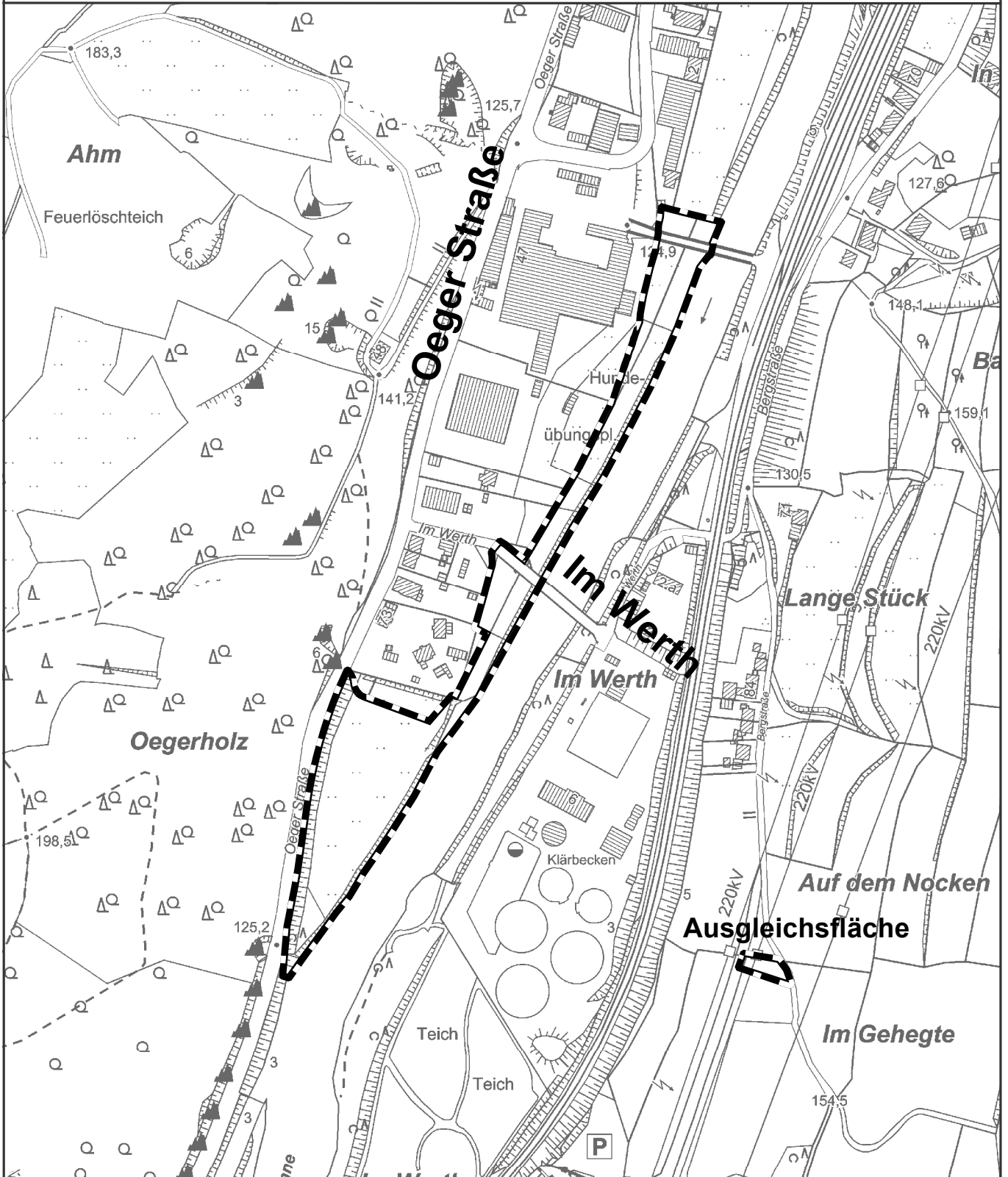
Iserlohn, den 28.08.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 260

Letmathe - Oeger Straße/ Bergstraße

1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

3707040626

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 22.08.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Postfach
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
 Stiftstraße 53
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 04.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern - Hachen
 Az.: 61311; 33.03.46.06-007

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem ein begründeter Einwand behoben worden ist:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Ge- mar- kung	Flur	Flur- stüc- k	Gesamt- fläche	Gesamt- wertzahl	Wert- merk- mal	Klasse	Fläche	Wert
Enk- hau- sen	1	6	4.274qm	2.329,32	VK(A)	12	135qm	20,25
			neu:	2.687,10	A(A)	3	135qm	378,00
Enk- hau- sen	1	104	3.347qm	23.706,80	SI	2	1.991qm	19.910,00
			neu:	9.371,60	A	3	1.991qm	5.574,80

Enk- hau- sen	1	105	977qm	4.913,90	SI	2	325qm	3.250,00
			neu:	2.573,90	A	3	325qm	910,00
Enk- hau- sen	1	159	5.304qm	24.556,50	SI	2	1.448qm	14.480,00
			neu:	14.130,90	A	3	1.448qm	4.054,40

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei einem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Es wurde die bisherige Einstufung als Siedlungsfläche verwendet, da es sich bei dem erfassten Gebiet der Bodenverbesserungsmaßnahme um eine aus Zuteilungssicht unveränderliche Sonderfläche handelt. Mit dem vorgebrachten Einwand wird jedoch eine Einstufung als Ackerfläche, wie örtlich vorhanden, angestrebt.

Der Einwand wird von der Flurbereinigungsbehörde als begründet angesehen.

Die Einstufung erfolgt nun auf Basis der Bodenschätzungsergebnisse ohne Berücksichtigung der laufenden Bodenverbesserungsmaßnahme, die frühestens im Herbst 2024 zur Umsetzung kommen soll.

Die benachbarten östlichen Ackerflächen weisen Ackerzahlen von 22 bzw. 28 auf. Weiterhin bestätigt ein Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Thomas Baum vom 08.07.2020 die vorliegenden Bodenschätzungsangaben auch für den bisher als Siedlungsfläche eingestuftem Bereich.

Auch das durch den betroffenen Bereich außerhalb der örtlichen Wegegrenzen verlaufende Wegeflurstück wird im Zuge der Änderung der Wertermittlung als Ackerfläche bewertet.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Ein nicht begründeter Einwand wurde als unbegründet zurückgewiesen und die Teilnehmerin entsprechend informiert.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2263>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag


(Blennemann)





STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

24.08.2023

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 04.09.2023, 17:30 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Program m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 19.06.2023
2. Verpflichtung neues Ratsmitglied
3. Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien der Stadt Meinerzhagen
hier: Nachbenennung durch die UWG-Fraktion
4. Neubesetzung von Ausschüssen der Stadt Meinerzhagen hier: Nachbenennung durch die FDP-Fraktion
5. Breitbandausbau
hier: Förderantrag zum Ausbau der sog. "grauen Flecken"
6. Kenntnisnahme aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022
7. Erhöhung des freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Kindertagesstätte in Valbert
8. Bebauungsplan Nr. 81 "Stadthalle" der Stadt Meinerzhagen hier: Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
9. Planung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen Meinerzhagen und Kierspe
hier: Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe
10. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

11. Sitzungsniederschrift Nr. 20 vom 19.06.2023

12. Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (Leitungsrechten)

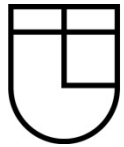
13. Grundstückstauschvertrag über Teilflächen im Bereich Piepenströten

14. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 24.08.2023

gez. Nesselrath



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Vorschlagsliste der Jugendschöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis

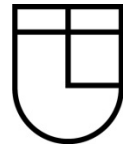
31.12.2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für eine Woche in der Zeit vom 1.09. bis 18.09.2023 an der Information im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Jugendamt – Verwaltung, Raum 448, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lüdenscheid, 24.08.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

BEKANNTMACHUNG DER STADT LÜDENSCHIED

Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger) für das Schuljahr 2024/2025

Für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid sind folgende Anmeldetermine vorgesehen:

Montag, 25.09.2023, bis Mittwoch, 15.11.2023.

Die Erziehungsberechtigten werden von den Grundschulen schriftlich eingeladen.

Am 01. August 2024 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollendet und im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Neben den Kindern, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden und in den zuständigen Grundschulen anzumelden sind, müssen auch die bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

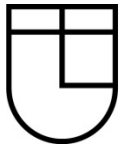
Kinder, die nach dem 30.09.2024 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Anmeldung dieser Kinder in der Schule gilt als Antrag.

Nähere Einzelheiten werden den Erziehungsberechtigten direkt mitgeteilt. Sollte eine schriftliche Mitteilung nicht bis zum 25.10.2023 zugegangen sein oder sollten sonstige Unklarheiten bestehen, steht das Sekretariat der zuständigen Schule oder der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Lüdenscheid (Telefon: 17 14 31) für Auskünfte zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 24.08.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid
vom 22.08.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 21.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift „Stadt Lüdenscheid“.
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt und erfolgt kostenfrei, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Bei nachträglicher Genehmigung wird eine Gebühr je nach Verwaltungsaufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid erhoben. Die Zustimmung oder die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
- (5) Die im Rat der Stadt Lüdenscheid vertretenen Fraktionen dürfen das Stadtwappen im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) übertragenen Aufgaben verwenden.

II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreterin / ehrenamtlicher Stellvertreter und Ratsmitglieder

- (1) Es werden eine „Erste Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Erster Stellvertretender Bürgermeister“ und eine „Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Zweiter Stellvertretender Bürgermeister“ gewählt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ / „Ratsherr“.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder der Rat sich die Entscheidung vorbehält.

§ 4

Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten.

Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Antragseingang, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren. Bei besonders komplexen Akteneinsichtsverfahren wird die Frist bei Bedarf um jeweils bis zu drei Arbeitstagen verlängert.

§ 5

Integrationsrat

- (1) Nach § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat soll aus elf Mitgliedern bestehen. Hiervon werden sechs Personen gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid gewählt sowie fünf Ratsmitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid benannt. Darüber hinaus können auf Vorschlag des Integrationsrates weitere sachkundige Mitglieder mit beratender Stimme vom Rat bestellt werden.
- (3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die / Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr / sein Verlangen ist ihr / ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten zusätzlich gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Sitzungsgeld. Ausgenommen hiervon ist der Wahlprüfungsausschuss.

- (2) Sitzungsgeld wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr gezahlt. Während der Zeit einer festgestellten Epidemielage zählen hierzu auch Online-Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Gremienarbeit durchgeführt werden. Eine Online-Fraktionssitzung liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.
- (4) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstausfall gemäß § 45 Absatz 1 GO NRW gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz beträgt 10,23 Euro. Personen, die gemäß § 45 Absatz 1 GO NRW einen Haushalt führen, erhalten ebenfalls diesen Regelstundensatz; auf Antrag werden anstatt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (5) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrkosten erstattet.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen / Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.

- (2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen / Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen.
- (2) Unabhängig von der rechtswirksamen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich
 - a) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen, und
 - b) eine Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter www.luedenscheid.de: bei öffentlichen Bekanntmachungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ und bei öffentlichen Zustellungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Zustellungen“.
- (3) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder aufgrund fehlender Möglichkeiten zur zeitnahen Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

III. Anregungen und Beschwerden

§ 9

Aufgaben

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die / der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lüdenscheid wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.

- (2) Die Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bearbeitet.
- (5) Anträge, bei denen eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens der Antragstellerin / des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist, werden an den Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung nicht weitergeleitet.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind auf die Tagesordnung zu setzen, können aber ohne Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses an die zuständige Stelle weitergeleitet oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückgegeben werden.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
- a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

§ 10

Verfahren

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss kann die Antragstellerin / den Antragsteller und beteiligte Personen anhören.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss kann nach sachlicher Prüfung über den Antrag in folgender Weise beschließen:
 - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der Verwaltung und erklärt den Antrag für erledigt.

- b) Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der Verwaltung ist dem Ausschuss bekannt zu geben.

- (3) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres / seines Antrages informiert und zwar durch Bestätigung des Eingangs des Antrages, eine Einladung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, um dort die Eingabe näher darzustellen und durch Bescheid über den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

§ 11

Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig vom Geschlecht. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, welche die Belange einer Personengruppe stärker oder anders berührt, als die Belange einer anderen Personengruppe, mit dem Ziel der Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft.

Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend und beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange unterbreiten.

§ 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zur Förderung dieses Zieles
 - a) eine Interessenvertretung eingerichtet. Die ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaft besteht aus je einer entsandten Vertreterin / je einem entsandten Vertreter aller Behindertenorganisationen und Wohlfahrtsverbände, die in Lüdenscheid in der Behindertenarbeit tätig sind, und je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen.
 - b) zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Rates eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte / ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter bestellt. Die / Der Beauftragte wird aus der Mitte der Interessenvertretung gewählt und als Vorsitzende / Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die Interessen der einzelnen Behindertengruppen bündeln und gegenüber Rat und Verwaltung sowie Dritten vertreten.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (3) Die / Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben ihres / seines Bereiches an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (4) Die / Der Behindertenbeauftragte erstattet nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rat schriftlich Bericht über die Arbeit der Interessenvertretung.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
 - a) Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;
 - c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;
 - d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlung des Kaufpreises;
 - e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind;
 - f) die Widmung und Entwidmung von Dienstwohnungen.
- (2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer. Als unerheblich gelten
 - a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - aa) auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen,
 - bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,
 - cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind und bei denen der Eigenanteil der Stadt Lüdenscheid den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt,
 - dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen beziehen,

- ee) nur aus buchungstechnischen, organisatorischen oder finanzstatistischen Gründen (zum Beispiel anderes Sachkonto oder Produkt, Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Sachkonten) für bereits an anderer Stelle veranschlagte Maßnahmen bereitzustellen sind, ff) in sonstigen Fällen einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Werkleitung.
- (4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 79 Landesbesoldungsgesetz NRW, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz.

§ 15

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister“ geführt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister zeichnet unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz „In Vertretung“ und fügt ihrem / seinem Namen ihre / seine Amtsbezeichnung bei.
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid -“ geführt.
- a) Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

- b) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- c) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet - sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nicht selbst für diesen Bereich zuständig ist - die / der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - In Vertretung“ oder die zuständige Fachbereichsleiterin / der zuständige Fachbereichsleiter mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Im Auftrag“.

§ 16

Genehmigung von Verträgen

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und weiteren Fachbereichsleitungen sowie den Fachdienstleitungen bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Verträge sind vom Rat generell genehmigt, wenn

- a) eine Auftragssumme von 1.000 Euro nicht überschritten oder
- b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen wird.

V. Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 in der Fassung der Änderung vom 06.04.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.08.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 25.08.2023

**Bekanntmachung
zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,
05.09.2023 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathau-
ses, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Bestellung des zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
- Punkt 4: Jahresabschluss 2022 der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Stadt Plettenberg mbH
- Punkt 5: Änderung des Wirtschaftsplans der Plettenberger KulTour GmbH
- Punkt 6: 16. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aldi-Markt Herscheider Straße hier: Abwägung der Stellungnahmen; Feststellungsbeschluss
- Punkt 7: Aufstockung des Programms zur Förderung von Mini-PV-Anlagen
- Punkt 8: Gigabit-Richtlinie 2.0 - Förderung des Breitbandausbaus "Graue Flecken"

- Punkt 9: Anpassung der Wochenmarktsatzung der Stadt Plettenberg;
hier: Beschluss der 5. Änderungssatzung der Marktsatzung vom 09.03.2005
- Punkt 10: Standortvorschläge mobile Baumkübel
- Punkt 11: Vorschläge der Sitzungstermine für das Jahr 2024 und das 1. Halbjahr 2025
- Punkt 12: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 13: Verschiedenes
- Punkt 14: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 15: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 16: Grundstücksangelegenheit
hier: ehem. Fa. Vollmerhaus
- Punkt 17: Grundstücksangelegenheiten
- Punkt 18: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 19: Verschiedenes
- Punkt 20: Veröffentlichungen

gez. Schulte

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 224 „Hennen - Brieger Straße“

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Hennen – Brieger Straße“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB vom 11.04.2023 beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 25.08.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, WernerJacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 28.08.2023

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Allgemeinverfügung der Stadt Lüdenscheid zur Anordnung des Verbots des Mitführens und Benutzens sowie des Verkaufes und der Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes am 09.09. und 10.09.2023

I. Anordnungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Lüdenscheid als zuständige örtliche Ordnungsbehörde an:

Anordnung 1:

Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen ist untersagt.

Anordnung 2:

Die Benutzung von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen ist untersagt.

Anordnung 3:

Der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art aus Verkaufsstellen ist untersagt. Zu den Verkaufsstellen i. S. dieser Allgemeinverfügung zählen alle Ladengeschäfte des Einzelhandels – auch Kioske.

Anordnung 4:

Die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art zur Benutzung in gastronomischen Außenbereichen sowie zum Außer-Haus-Verkauf ist untersagt.

Die Lage der vom Verbot betroffenen Betriebe sowie der Zone des Mitführungs- und Benutzungsverbot ergibt sich aus dem folgenden räumlichen Geltungsbereich:

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Rathausplatz, Sternplatz,
Wilhelmstraße
Haus-Nr. 1 bis 23 und Haus-Nr. 2 bis 22,
Knapper Straße
Haus-Nr. 2 bis 2a, Haus-Nr. 19 bis 29,
Friedrichstraße Haus-Nr. 1 und Haus-Nr. 2 bis 4

III. Zeitlicher Geltungsbereich:

Samstag, 09.09.2023, 15.30 Uhr
bis Sonntag, 10.09.2022, 02.00 Uhr

Sonntag, 10.09.2023, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

IV. Zwangsmittelandrohung:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1 und 2:

Es wird der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter angedroht bei jeder Feststellung der Zuwiderhandlung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für die erste Feststellung der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € angedroht. Für jede weitere Feststellung der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung und Versiegelung der Betriebsräume angedroht.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet

VI. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Begründung:

Am 09. und 10. September 2023 findet das 45. Stadtfest Lüdenscheid auf dem Rathaus- und Sternplatz in Lüdenscheid mit entsprechendem Besucherandrang statt. Zu Spitzenzeiten befinden sich bis zu 15.000 Menschen gleichzeitig auf der Veranstaltungsfläche in der Innenstadt.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Stadtfesten haben gezeigt, dass Behältnisse wie leere Glasflaschen größtenteils nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Vermehrter Alkoholenuss führt häufig zu einer Steigerung der Gewaltbereitschaft der Besucher, was dazu führt, dass Glasflaschen bei körperlichen Auseinandersetzungen als Waffen benutzt werden mit der Folge möglicher erheblicher Verletzungen der Betroffenen. Aus gutem Grund wird den Standbetreibern des Stadtfestes daher schon seit vielen Jahren ein Glasverbot auferlegt.

In der Vergangenheit sind Einsatzkräfte der Polizei aus der anonymen Masse der Feiernden heraus massiv mit Glasflaschen beworfen worden, wobei auch Festbesucher getroffen wurden. Weiterhin drohen durch Glasscherben Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, wodurch Einsätze nur mit zeitlicher Verzögerung und damit ggf. lebensbedrohlichen Konsequenzen durchgeführt werden können.

Die Beobachtungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Glasbehältnisse entweder erst während des laufenden Stadtfestes direkt in den in Veranstaltungsnähe liegenden Verkaufsstellen erworben wurden oder von Besuchern z. B. in Rucksäcken auf das Festgelände mitgebracht worden sind.

Bereits seit dem Jahr 2017 hat die Stadt Lüdenscheid Einzelhandelsbetriebe und Gastronomen im Umfeld der Veranstaltungsfläche mit Einzelverfügungen belegt zur Verhinderung des Verkaufs bzw. der Abgabe von Glasbehältnissen zur Nutzung im Außenbereich während des Stadtfestes.

An den Bierständen des Stadtfestes wird sich der Preis für den 0,3-l-Becher Bier in diesem Jahr einheitlich auf 3,00 € plus 1,00 € Becherpfand belaufen. Sowohl dieser im Vergleich zum Einzelhandel und der örtlichen Gastronomie höhere Preis als auch die Absicht, sich nicht an den Bierständen anstellen zu wollen zur Getränkebestellung oder Pfandrückgabe, stellen regelmäßig eine Motivation für bestimmte Festbesucher dar, sich Getränke i. d. R. günstiger anderweitig zu besorgen, um trotzdem beim Stadtfest mitzufeiern.

Die Maßnahmen der Stadt seit 2017 auf dem Stadtfest haben zwar dazu beigetragen, dass sich die Vorfälle gegenüber Einsatzkräften nicht wiederholt haben - der „Glasnachschub“ vor Ort wurde unterbunden. Jedoch wurden nicht die Personen von entsprechenden Verboten erfasst, die von sich aus Glasbehältnisse auf das Festgelände mitbrachten bzw. mitführten, ohne dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist, was somit wieder erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Personen vergegenwärtigt.

Mit der Allgemeinverfügung zum Glasverbot auf dem Stadtfest 2022 wurde daher erstmals auch den Besuchern des Stadtfestes das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen jeder Art außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Dass gerade alkoholisierte Personen sich noch um die ordnungsgemäße Entsorgung des von Ihnen verursachten Glasmülls kümmern, ist lebensfremd. Hinzu kommt, dass das Pfand für eine Bierflasche lediglich verschmerzbare 0,08 € beträgt. Auf Spirituosflaschen fällt gar kein Pfand an, so dass auch hier keine Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Rückgabe vorhanden ist. Was bleibt, sind erhebliche Verletzungsgefahren für alle Besucher des Stadtfestes. Darüber hinaus ist auch nicht vorhersehbar und auch situativ nicht verhinderbar, wann Glasflaschen oder –reste als Wurfgeschosse oder Waffen in Auseinandersetzungen missbraucht werden. Das unzulässige Entsorgen oder achtlose Fallenlassen von Glasflaschen erweist sich als prägendes Phänomen für diesen Personenkreis, der Glasbehältnisse zum Stadtfest mitbringt oder sie dort nutzt.

An beiden Stadtfesttagen ist wie dargestellt i. d. R. mit einem hohen fünfstelligen Personenaufkommen zu rechnen. Beim Stadtfest am Samstag, das bis in die Nacht dauert, kommt das Problem der Dunkelheit gerade in Fußhöhe hinzu. In der dicht gedrängten Menschenmasse ist gefährlicher Glasmüll weder erkennbar, noch haben Kräfte des Stadtreinigungsbetriebes im Gedränge hier die Möglichkeit, Entsorgungen durchzuführen. Vielmehr besteht für alle Besucher die Gefahr, dass zum Beispiel über Glasflaschen gestolpert wird, Flaschen unbewusst weggetreten werden oder Scherben in Schuhsohlen eindringen.

Eine Erteilung von individuellen Platzverweisen führt in der Realität auch nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und auch in diesen Fällen verursachte Scherben nicht kurzfristig entfernt werden können.

Auch wenn sich die Zahl von Schnittverletzten oder körperlichen Auseinandersetzungen aufgrund selbst mitgebrachter Alkoholika im Glasbehälter sich im Promillebereich bewegt, ändert sich nichts an der Gegenwärtigkeit und Erheblichkeit der durch massenhaft herumliegenden Glasmüll zumindest mitverursachten Gefahren für Leib und Leben von Personen. Auch ist es unerheblich, in wie vielen Einzelfällen die Scherben in der Vergangenheit für schwere oder gar lebensbedrohliche Verletzungen mitursächlich waren. Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden zu erwartenden liegenden Glasabfälle und Scherben bei Erwerb, Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glascherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

Ein vergleichbares Gefährdungspotential ist auch bei der Nutzung von Glasbehältnissen in den Außenbereichen gastronomischer Einrichtungen (egal ob Schank- und Speisewirtschaft, Kneipe oder Imbissbetrieb) zu sehen. Bei den zu erwartenden Menschenmassen ist eine Durchmischung von Stadtfestbesuchern und Gaststättennutzern absehbar – sowohl für die Gaststätten an der Veranstaltungsfläche des Rathaus- und Sternplatzes als auch auf den direkten Zuwegungen. Das Stadtfest kann hier als gastronomischer „Ausnahmestand“ angesehen werden.

Die Fußgängerströme verlaufen eng an den gastronomischen Außenbereichen an der Veranstaltungsfläche und den Zuwegungen entlang. Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass Gaststättenbesucher auch unbewusst mit Gläsern in der Hand die Gaststättenräume verlassen oder sich zumindest im Außenbereich der Gaststätte mit Gläsern aufhalten. Aufgrund der Gemengelage von Menschenströmen, zwanglosen Gesprächsaufnahmen mittendrin und auch möglicher Gewaltbereitschaft Alkoholisierter besteht eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, im Gemenge zu Bruch gehen und auch wieder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Hierdurch entstehen erneut die bereits beschriebenen gegenwärtigen Gefahren für Leib und Leben der Fest- und Gastronomiebesucher.

Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn beispielsweise aus Kneipen oder Imbissstuben im betroffenen Bereich ein Außer-Haus-Verkauf von Glasbehältnissen wie Bierflaschen zur Mitnahme auf das Festgelände geduldet würde.

Eine nahezu identische Problematik ergibt sich, wenn aus Betrieben des Einzelhandels ein entsprechender Verkauf von Glasbehältnissen erfolgt, die auf die Veranstaltungsfläche mitgenommen werden können.

Sowohl im Bereich der Veranstaltungsfläche als auch auf den Zuwegungen befinden sich diverse Kioskbetriebe, bei denen der Getränkeverkauf eine erhebliche Einnahmequelle darstellt und die die gesetzliche Ladenöffnungszeiten bis 24.00 Uhr erwartungsgemäß voll ausreizen werden. Auch bei den dort erworbenen Glasbehältnissen besteht die Gefahr, dass sie mitgenommen in den Veranstaltungsbereich durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung die o. g. gegenwärtigen Gefahren verursachen werden.

Einzelmaßnahmen unter 1.:

Zu den Anordnungen 1 und 2:

Diese Anordnungen finden ihre Grundlage in § 14 Abs. 1 OBG NRW. Hiernach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, auch als konkrete Gefahr bezeichnet, abzuwehren.

Die konkrete Gefahr zeichnet sich durch eine Sachlage aus, in der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schaden für ein Rechtsgut eintreten wird.

Dies liegt beim Sachverhalt des Mitführens und Benutzens von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest vor. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist von den mitbringenden und benutzenden Personen nicht zu erwarten, sondern vielmehr ist von Fallen-, Liegenlassen oder Werfen bzw. Inkaufnahme des Glasbruches mit entsprechender Scherbenbildung auszugehen, was wie dargestellt zu einer erheblichen vergegenwärtigten Gefahr für Leib und Leben der Festbesucher führt.

Verursachungsbeiträge Einzelner werden aufgrund der Vielzahl von Personen nicht zuordbar sein. Die Störerauswahl hat sich somit im o. g. räumlichen und zeitlichen Bereich im Zusammenhang mit dem Stadtfest auf nichtverantwortliche Personen i. S. § 19 Abs. 1 OBG NRW zu erstrecken. Mit den Maßnahmen soll die gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib und Leben der sich im genannten Bereich aufhaltenden Personen abgewehrt werden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW. Personen, die sich entsprechend gefahrenverursachend verhalten, werden aufgrund der anzunehmenden Menschenmassen nicht rechtzeitig ermittelbar sein i. S. § 19 Abs. 1 Nr. 2 OBG NRW. Ebenso ist die Beseitigung von Glasmüll in dem Menschengedrange nicht möglich gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 OBG NRW. Das Mitführ- und Benutzungsverbot führt auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der betroffenen Stadtfestbesucher. Im Gegenteil dient das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen auch deren Schutz von Leib und Leben, womit auch die Voraussetzung von § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW erfüllt ist.

Gemäß § 15 OBG NRW haben die Maßnahmen auch verhältnismäßig zu sein. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot wird der Zweck der Gefahrenabwehr für Leib und Leben erreicht. Mildere Mittel sind nicht erkennbar. Wie dargestellt ist eine selektierte Ansprache von Störern nicht möglich. Die Maßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zu dem entstehenden Nachteil des Glasverzichts. Mit dem angeordneten Glasverbot werden einzelne Personen bzw. die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als Schutzpflicht des Staates gegenüber der Allgemeinheit überwiegt die Interessen derjenigen, die Glasbehältnisse mitführen bzw. benutzen wollen. Schließlich können auch Behältnisse aus anderen Materialien (Plastik- und Pappbecher, Dosen usw.), die weniger gefährlich sind, für Getränke verwendet werden. Die Anordnungen sind somit auch angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 3:

Auch hier kommt § 14 Abs. 1 OBG NRW unter Berücksichtigung des o. g. konkreten Gefahrenbegriffes zur Anwendung.

Ebenso wie bei mitgebrachten Glasbehältern besteht bei den Verkaufsstellen im Bereich des Stadtfestes erworbenen Glasbehältnissen die spätere erhebliche Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende unsachgemäße Entsorgung der Käufer bzw. Nutzer.

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst.

Bei der wertenden Betrachtung ist der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Behältern wie Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, dass die (Mit)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit angesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiern gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig im Veranstaltungsbereich entsorgt werden und dort zur o. g. Gefahr führen. Der massenhafte Verkauf z. B. von Bier in Glasflaschen in den betroffenen Verkaufsstellen trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Festfläche gelangen. Durch die Abgabe von Glasgetränkbehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich - auch im Rahmen des Zubehörhandels - sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb herausgenommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotzone gebracht und zum Verstoß gegen das parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund der Anordnungen 1 und 2 bereits untersagt, in der Verbotzone überhaupt Glas mit sich zu führen und zu benutzen.

Soweit nach einzelnen Umständen Betrieben die Eigenschaft als Zweckveranlasser der o. g. Gefahr nicht zuzuschreiben ist, sind sie in jedem Fall auch als nicht verantwortliche Personen gem. § 19 Abs. 1 OBG NRW in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 OBG NRW gelten hier die zu Anordnung 1 und 2 getroffenen Feststellungen. Auch erfahren die von dem Verkaufs- und Abgabeverbot betroffenen Gewerbetreibenden keine erhebliche eigene Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten, denn der Getränkeverkauf oder die Abgabe bleibt ihnen unbenommen durch die Verwendungsmöglichkeit von alternativen Behältnissen wie Dosen oder Plastikgefäßen, womit auch die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW für diese Maßnahme vorliegt.

Die Maßnahme ist auch gem. § 15 OBG NRW verhältnismäßig. Das Verkaufs- und Abgabeverbot dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der im genannten Bereich aufhaltigen Personen. Das Verbot nach Anordnung 3 fördert die Verwirklichung des Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich nach Anordnung 1 und 2 und verhindert wie in den Vorjahren einen rechtswidrigen Nachschub aus Gewerbebetrieben von Glasbehältnissen auf dem Stadtfest. Somit ist es geeignet. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung kann eine Bekämpfung konkreter Gefahren durch allgemeine Handlungsge- und -verbote auch per Allgemeinverfügung erfolgen. Die Anordnung ist somit auch erforderlich. Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den betroffenen Betrieben entstehen. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können. Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehöhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Angabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Die Anordnung ist somit auch angemessen und verhältnismäßig.

Zu Anordnung Nr. 4:

Sowohl für erlaubnispflichtige als auch erlaubnisfreie Gaststättengewerbe sieht § 5 GastG Eingriffsmöglichkeiten in die laufenden Betriebe zur Abwehr konkreter Gefahren vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GastG können jederzeit Auflagen zum Schutz der Gäste und der Allgemeinheit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei erlaubnispflichtigen Gewerben getroffen werden. Bei erlaubnisfreien Betrieben ergehen diese Maßnahmen als Anordnungen gem. § 5 Abs. 2 GastG.

Der Anlass des Stadtfestes ist wie dargestellt als gastronomischer „Ausnahmestand“ anzusehen, in dem zu erwarten ist, dass Gaststättenbesucher sich mit Gläsern im Außenbereich der Gastronomiebetriebe im betroffenen Bereich aufhalten werden. Hierbei besteht aufgrund der dargestellten Gemengelage verschiedener Faktoren eher die Gefahr, dass auch Glasbehältnisse aus gastronomischen Betrieben in den Veranstaltungsbereich sowie auf den Zuwegungen mitgenommen, nicht ordnungsgemäß entsorgt, zu Bruch gehen oder als Waffen oder Wurfgeschosse missbraucht werden. Dieses ist erst recht anzunehmen, wenn aus Gaststätten (z. B. Imbissbetrieben) ein Verkauf von Glasflaschen erfolgt, die dann erwartungsgemäß auf dem Festgelände keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, sondern die bereits genannten Gefahren für Leib und Leben verursachen.

Beim Betrieb innerhalb der Gaststättenräume ist nicht mit der Gefahrenverursachung zu rechnen, weshalb eine Beschränkung der Nutzung auf gastronomische Außenflächen bzw. des Außer-Haus-Verkaufes von Glasbehältnissen als Maßnahme ausreicht.

Die Maßnahmen nach § 5 GastG sind an die Gewerbetreibenden im Gaststättengewerbe zu richten als Adressaten. Aufgrund des Ausnahmestandes des Stadtfestes ist von einer Gefahrenherbeiführung auch nicht erst mittelbar in weiterer Entfernung vom Gaststättenbetrieb auszugehen. Angesichts der zu erwartenden Menschenmassen auf dem Festgelände und der entsprechenden Passantenströme auf den Zuwegungen muss vielmehr mit einem Gefahren Eintritt jederzeit, also auch im direkten Einflussbereich des jeweiligen Gaststättenbetreibers gerechnet werden.

Die Anordnung ist geeignet, die Gefahrenverursachung für Leib und Leben zu unterbinden durch aus der Gastronomie auf die Festfläche und die Zuwegungen eingebrachten Glasbehältnisse. Sie dient auch dem Lückenschluss zu den anderen Glasverbotsmaßnahmen unter Anordnung 1 bis 3. Mildere Maßnahmen sind nicht erkennbar. Als anlassbezogene Regelung zur Abwehr konkreter Gefahren kann die Anordnung auch durch Allgemeinverfügung erfolgen. Sie ist somit auch erforderlich.

Die Anordnung steht auch nicht außer Verhältnis zu den für Gaststättenbetreiber entstehenden Nachteilen. Auch diese Anordnung dient im Rahmen der staatlichen Schutzpflicht körperlicher Unversehrtheit einem hohen Allgemeininteresse. Darüber hinaus werden Gaststättenbetreiber nur bezüglich ihrer Außenbereiche bzw. des Außer-Haus-Verkaufes eingeschränkt, in denen sie statt Glas andere Behältnisse zum Getränkeausschank bzw. Verkauf (z. B. aus Plastik oder Dosen) verwenden müssen. Umsatzeinbußen sind aufgrund der Anordnung nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nur auf eine bestimmte Stundenanzahl an zwei Tagen beschränkt. Die Anordnung erscheint somit angemessen und auch verhältnismäßig.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich unter II. und III:

Zur Gefahrenabwehr erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich nur auf die Veranstaltungsfläche von Stern- und Rathausplatz sowie auf die direkt benachbarten Zuwegungsbereiche, in dem sich auch noch relevante Betriebe befinden. Es sind nur die örtlichen Bereiche ausgewählt, in dem mit dem höchsten Besucheraufkommen bzw. Bewegungsströmen zu rechnen ist. Zeitlich wird sich an den Öffnungszeiten des Stadtfestes orientiert. In der Nacht vom 09.09 auf den 10.09.2023 ist bewusst die Zeit bis 02.00 Uhr morgens gewählt, da bis zu dieser Uhrzeit von einer Auflösung der Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich und den Zuwegungen zu rechnen ist.

Zwangsmittellandrohung unter IV.:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 1 und 2:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang gem. §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Form der Wegnahme mitgeführter oder benutzter Glasbehälter im genannten Bereich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr angedroht. Ein Zwangsgeld ist hier nicht zielführend, da insbesondere bei angetrunkenen Personen diesbezüglich kein Lernerfolg zu erwarten ist. Darüber hinaus dürften angemessene Zwangsgeldbeträge den Wert eines Glasbehälters i. d. R. übersteigen. Ferner wird die Gefahr am effektivsten durch den unmittelbaren Zwang beseitigt. Lediglich Platzverweise verhindern nicht, dass die Personen wieder im anderen Bereich des Stadtfestes mit Glasbehältern auftauchen. Ferner binden sie zu viele Ordnungskräfte mit der Überprüfung der Einhaltung der Platzverweise und würden die Effektivität der Sicherheitsbehörden schwächen. Somit ist die Androhung unmittelbaren Zwanges geeignet. Mangels der Durchsetzbarkeit des Zwangsgeldes zur Gefahrenabwehr verbleibt nur der unmittelbare Zwang. Die Androhung ist somit auch erforderlich. Angesichts der durch mitgeführte und benutzte Glasbehälter verursachten Gefahren für Leib und Leben wegen ihrer zu erwartenden unsachgemäßen Entsorgung steht sie auch nicht außer Verhältnis zu den daraus erwachsenden Nachteilen, zumal Getränke auch in Behältern aus alternativen Materialien konsumiert werden können.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen 3 und 4:

Für den ersten Fall der Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld von 500,00 € gegenüber den Gewerbetreibenden angedroht.

Für jede weitere Zuwiderhandlung wird der unmittelbare Zwang in Form der ordnungsbehördlichen Schließung des Betriebes angedroht.

Die stufenweise Androhung der Zwangsmittel scheint geeignet, das Verkaufs- bzw. Abgabeverbot von Glasbehältern durch Gewerbe- und Gaststättenbetreiber zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben durchzusetzen.

Da primär der Verkauf bzw. der Ausschank für diesen Personenkreis finanziell relevant ist, erscheint zunächst die Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung angebracht, auch als milderer Mittel. Sofern dieses nicht verhängt, verbleibt nur noch der unmittelbare Zwang in Form der Betriebsschließung, um den weiteren Glasnachschub zu unterbinden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung unter V:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die Begründung der Anordnung sofortigen Vollziehung ist in diesem Fall mindestens teilkontingiert mit der vorangestellten Maßnahmebegründung.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres, räumlich beschränktes Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist. Gleiches gilt für das temporär und räumlich beschränkte Mitführ- und Benutzungsverbot, das nicht davon abhält, Behältnisse aus alternativen Materialien mitzuführen und zu nutzen.

Zu VI.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65 a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Lüdenscheid, 25.08.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Toralf Schulz

**Bekanntmachung über die Offenlegung einer
Grenzniederschrift in der Gemarkung Halver**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung bereits festgestellter Grenzen der Grundstücke Gemarkung Halver, Flur 66; Flurstück 57, 58, 60, 660-663, 665, 668.

Als Grenznachbar sind die in Halver gelegenen Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Halver, Flur 66 Flurstück 665, 663, 662, 662, 660 von der Grenzvermessung betroffen. Als Eigentümer der Fläche wird Frau Dietlind Löffler angegeben.

Weil die Eigentümerin dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.08.2023 zur Geschäftsbuchnummer 23080-1 in der Zeit

vom 31.08.2023 bis 02.10.2023

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs
Dipl.- Ing. Toralf Schulz
Glatzer Str. 31
58511 Lüdenscheid**

während der nachstehenden Dienstzeiten:
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02351 / 5694217 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt,

wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstr. 1, 59821 Arnshausen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid 28.08.2023

gez. Dipl.-Ing. Toralf Schulz,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 28.08.2023

Die Firma Prokon Windpark Affeln GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, beantragt eine Genehmigung gemäß § 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Balve	Langenholthausen	8	50
WEA 2	Balve	Langenholthausen	9	62
WEA 3	Balve	Langenholthausen	9	88
WEA 5	Neuenrade	Blinthrop	6	42

Die Nabenhöhe der WEA beträgt 164,00 m bei einer Gesamthöhe von 245,50 m. Die Nennleistung liegt bei 6,8 MW.

Zu Beginn des Verfahrens waren fünf WEA Teil des Genehmigungsantrags. Die Anlage mit der Bezeichnung „WEA 4“ wird auf Wunsch des Antragsstellers nicht realisiert. Aufgrund der Gutachten werden die Bezeichnungen nicht verändert.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die beantragten 4 WEA stehen in keinem funktionalem Zusammenhang mit weiteren WEA, so dass die Windfarm lediglich aus den 4 beantragten WEA besteht und gemäß § 2 Absatz 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Da sich die WEA in den Landschaftsplänen „Märkischer Kreis“ und „Balve“ befinden, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind auf der Basis des Landschaftsbildgutachtens MK und wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet für die Erholungsfunktion nicht ganz auszuschließen. Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet, das aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Der Bau der neuen WEAs in Verbindung mit den bereits bestehenden Anlagen berührt teilweise den Schutzzweck. Allerdings ist die geschützte Landschaft bereits durch die Rodung der Fichtenwälder und den damit einhergehenden Veränderungen betroffen. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist höchstens durchschnittlich. Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber und der europäische Richtliniengeber in Kenntnis der landschaftsbeeinträchtigenden Eigenart von Windkraftanlagen diese gleichwohl nicht generell der UVP-Pflicht unterworfen haben, so dass in Fällen wie diesem, bei denen sich die zu erwartenden Auswirkungen im üblichen Rahmen bewegen und gleichzeitig der Schwellenwert für eine unbedingte UVP-Pflicht deutlich unterschritten wird, die nachteiligen Auswirkungen nicht erheblich i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind, solange keine besonderen Umstände des Einzelfalles hinzutreten (vgl. auch VGH München, Beschl. v. 19.08.2015 – 22 ZB 15.458). Solche sind nicht ersichtlich. Da im Übrigen für die Erheblichkeit das materielle Recht den Maßstab bildet, ist speziell für das – hier allein in Frage stehende – Landschaftsschutzgebiet zu bedenken, dass nach § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG gegenwärtig keine Befreiung von festgesetzten Verboten im Schutzgebiet erforderlich ist. Gemessen an der Schutzwürdigkeit handelt es sich vorliegend nicht um eine derart hohe Wirkintensität, dass die Umweltauswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Von den Auswirkungen sind in einem Umkreis von 2.000m um die Anlagenstandorte die Ortschaften und Kleinsiedlungen im städtebaulichen Außenbereich Benkamp, Kesberg, Langenholthausen und Sundern. Des Weiteren befinden sich in dem angegebenen Umkreis auch Einzelgebäude im Außenbereich.

Durch geeignete, zu beachtende Maßnahmen (wie z.B. einprogrammierte Abschaltzeiten, schallreduzierter Betrieb) im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG kommt.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgerschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Umkreis der vier geplanten WEA befinden sich vertikale Vorbelastungen in Form zweier Hochspannungsfreileitung (im Norden etwa 1.500 m zur nächstgelegenen WEA 3 sowie im Süden etwa 1.450 m zur nächstgelegenen WEA 1). Weitere WEA befinden sich in einem Umkreis von etwa 3,3 km im Süden der geplanten WEA. Eine Betroffenheit durch kumulierende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu mindern.

Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu mindern.

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf der Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale - also des Eingriffs in Natur und Landschaft, zwecks Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen - ist nach erfolgter Auswertung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation festzustellen, dass eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten sind.

Die zu erwartenden visuellen Belastungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes stellen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dar. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes liegt im Erhalt vorhandener Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer) erheblich beansprucht wurden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sind durch die Inanspruchnahme von Wald (derzeit überwiegend Kalamitätsflächen) zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich. Es zeigen sich auch keine erheblichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 28.08.2023,
46-32.30.11-962.0002/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung
gez. Dienstel-Kümper

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.